Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 20 (1944-1945)

Heft: 31

Artikel: Überflüssiger Rechtsschutz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-711269

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft "Schweizer Soldat" Zürich 1 Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uoi., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 257030 Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1 Tel. 327164. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr XX. Jahrgang Erscheint wöchentlich

30. März 1945

Wehrzeitung

Nr. 31

Überflüssiger Rechtsschutz

Gemäß Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen zum Schutze der verfassungsmäßigen Ordnung und die Aufhebung der Parteien-Verbote vom 27. Februar 1945 macht sich unter anderem strafbar:

«wer öffentlich, in gemeiner Weise oder fortgesetzt, die politischen Einrichtungen der Eidgenossenschaft oder der Kantone, insbesondere ihre demokratischen Grundlagen verächtlich macht oder die verfassungsmäßigen Staatsbehörden oder deren Mitglieder herabwürdigt, namentlich wer zu diesem Zwecke unwahre oder entstellende Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet.»

Sofern die im Bundesratsbeschluß erwähnten Tatbestände von Militärpersonen im Dienste oder in Uniform begangen werden, fällt die Verfolgung in militärgerichtliche Zuständigkeit; der Strafrahmen ist Buße bis zu Fr. 5000.— oder Gefängnis bis zu einem Jahr.

Die Presse hat ebenso einheitlich auf diese Strafbestimmung reagiert, wie sie geteilter Meinung über die Wünschbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzeserlasses war, der im gesamten gesehen einen erfreulichen Schritt zu den demokratischen Freiheiten darstellt, wobei dem «Zurück» die Bedeutung eines «Vorwärts» zukommt. Wenn nicht grundsätzlich die Kreierung eines Majestätsbeleidigungs-Paragraphen abgelehnt wird, so wird doch jedenfalls auf die Nachteile und Gefahren und bestenfalls Unsicherheiten hingewiesen, die diesem Popanzenzopf anhängen. Strafnormen zum Schutze von Rechtsgütern, über deren Schutzwürdigkeit Zweifel bestehen, sollten nicht aufgestellt werden, wenn nicht Zweck und Sinn des Strafrechts verwässert werden will.

Es ist ein altes wohlerworbenes Recht des Schweizers, daß er seiner Rede keinen Zwang antun muß und sozusagen ein Extrakt der verfassungsmäßigen Freiheitsrechte, daß er die Worte auch dort, wo es sich um Politik dreht, nicht auf die Goldschale zu legen braucht. Was für den Bürger gilt, gilt auch für den Bürger im Wehrkleid außerhalb seiner dienstlichen Verrichtungen, während Freizeit und Urlaub; hat er doch gerade dann das Bedürfnis, die ihm durch die dienstliche Disziplin auferlegte Zurückhaltung kompensieren zu können. Dabei ist es immer so gewesen, daß die Wahl der Worte sich selbst bei demjenigen, der sich im Zivilleben einer wohlabgewogenen und wohlgepflegten Sprache bediente, dem militärisch rauhen Ton anpaßte, die Ausdrucksweise wird milieubedingt klar und eindeutig. Kräftige Worte sind das Salz der Soldatensprache. Sie haben den Vorteil, überall verstanden zu werden. Wenn auch ein zivilistischer Zensor ihnen hie und da die Note «gemein» geben könnte, ist doch in umgekehrter Auslegung des Ausspruches «C'est le ton qui fait la musique» darauf hinzuweisen, daß es eben nur der Ton ist, der diese Note verdient.

Das Soldatengespräch, das sich in politischem Fahrwasser bewegt, weist deshalb in bezug auf die Erfüllung des eingangs zitierten Straftatbestandes vermehrte Gefahrenmomente auf. Ist doch die Oeffentlichkeit im Dienstbetrieb sozusagen immer vorhanden und sind doch die übrigen Voraussetzungen, die übrigen Straftatsbestands-Merkmale reichlich vage und elastisch. Wo beginnt, wo endet der Begriff der Herabwürdigung verfassungsmäßiger Staatsbehörden? Sollte fortgesetzte Begehung schon vorliegen, wenn der Soldat nach jedem Stundenhalt (nach den ersten dreißig Kilometern), d. h. nachdem er wieder den Tornister im Genicke spürt, über das leidige Thema zu schimpfen anfängt? Die Frage, welcher Ausdruck als gemein zu bezeichnen ist, hätte jeder nach seiner Kinderstube mit einem Fragezeichen zu versehen, wobei bekannt ist, daß das Vokabular der Soldaten, an kräftigen Ausdrücken angereichert, nicht zum 4-Uhr-Tee mit «schwarzer» Butter passen dürfte. Der Begriff Staatsbehörden ist ein weiter. Bundesrat, National- und Ständerat, Bundesgericht und die entsprechenden kantonalen Instanzen, bzw. deren Mitglieder, können darunter verstanden werden.

Es ist zuzugeben, daß ein Behördenschutz gegen gewisse Ausfälle angebracht ist. Die Verunglimpfung von im öffentlichen Leben stehenden, exponierten Persönlichkeiten ist ja offmals nur Mittel zur Erreichung parteipolitischer Zwecke und muß jedenfalls dort aufs schärfste zurückgewiesen werden, wo sich ein solcher Angriff unwahrer und entstellender Behauptungen bedient. Bei der vorliegenden Abfassung des Erlasses scheint uns aber leider das immaterielle Rechtsgut, Ehre und Ansehen der Behörden, in beinahe polizeistaatlicher, wenig schweizerischer Art und Weise durch einen allzu weiten Gesetzesschirm geschützt werden.

Diese Ueberlegungen sollen nicht dazu verführen, der Sache größere Bedeutung beizumessen, als ihr tatsächlich zukommt. Immerhin soll auf die Gefahren hingewiesen werden, welche die Schaffung eines solchen Majestätsbeleidigungs-Paragraphen, der wenn auch nicht grundsätzlich, so doch in der bestehenden Form abgelehnt werden muß, in sich trägt.

Die Aburteilung derartiger Vergehen erfolgt für den Soldaten vor Militärgericht. Wenn auch sattsam bekannt gegeben wird, daß diese «schärfer» seien als die normalen Strafgerichte, ist gerade in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß dem Soldaten zugute kommen wird, wenn seine Schuld von Richtern, die selbst Soldaten sind, beurteilt wird, die Sprache und Drum und Dran des Dienstbetriebes kennen und den Beschuldigten durch seine eigene Brille, die Brille des Soldaten, betrachtet werden. Wm. Welti.